presserat

Demonstration

Plädoyer für den Frieden im Kosovo tatsachenwidrig und verzerrt dargestellt

Unter der Überschrift “Für Frieden – in serbischer Uniform” berichtet eine Regionalzeitung über eine Demonstration für den Frieden im Kosovo. “Darunter muss man sich vorstellen”, so die Autorin, “dass dem Hirn durch das Brüllen polemischer Parolen wie ‚Die NATO geht über Leichen‘ solange Sauerstoff entzogen wird, bis die Teilnehmer glauben:

‚Die NATO koaliert doch mit Milosevic‘ ”. Dem Artikel ist ein Foto beigestellt, das Teilnehmer der Demonstration zeigt. Darunter findet sich der Text: “Im Gleichschritt links: Die PDS veranstaltete in ..., was sie für eine Friedensdemonstration hält – gemeinsam mit Serben und Anti-NATO-Parolen.” Ein Leser des Blattes nimmt Anstoß an der Darstellung und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er ist der Meinung, dass der Artikel das Geschehen einseitig, subjektiv geprägt und verfälschend darstellt. Die Autorin versuche bewusst, Meinungsmache zu betreiben. Weiterhin kritisiert sie mehrere sachliche Fehler. So sei die Demonstration keine PDS-Veranstaltung gewesen und kein Demonstrant habe eine Uniform getragen. Die Rechtsabteilung des Verlages berichtet über eine Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeführer über den Inhalt eines Leserbriefes, dessen Veröffentlichung vom Verlag angeboten, vom Beschwerdeführer in der inzwischen redigierten Fassung aber abgelehnt worden ist, äußert sich zur Sache aber nicht. (1999)

Der Presserat wirft der Zeitung vor, mit ihrer teilweise tatsachenwidrigen und verzerrten Darstellung der Friedensdemonstration gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex verstoßen zu haben. Für ihn steht fest, dass sowohl die Behauptung, die Demonstration sei eine PDS-Veranstaltung gewesen, als auch die Aussage, dass Teilnehmer an der Demonstration serbische Uniformen getragen hätten, falsch sind. Die Veröffentlichung der Zeitung wird öffentlich gerügt. (B 49/99)

(Siehe auch “Asylbewerber” B 71/99, “Kriegsberichterstattung” B 51/99 und “Redigierfehler” B 52/99)

Aktenzeichen:B 49/99
Veröffentlicht am: 01.01.1999
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);
Entscheidung: öffentliche Rüge